

Verbandssatzung des Schulverbandes Nortorf

Inhalt:

Satzung vom 18. November 2013, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 48 vom 29. November 2013

Historie:

Satzung vom 26.06.1967

1. Nachtragssatzung vom 27.06.1969

Satzung vom 17.12.1973

1. Nachtragssatzung vom 24.05.1976

Satzung vom 29.01.1984

1. Nachtragssatzung vom 13.11.1990

2. Nachtragssatzung v. 16.05.1994

Satzung vom 19.11.1997, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt. Nr. 47 v. 22.11.1997

Satzung vom 26.05.2003, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt. Nr. 23 v. 07.06.2003

Satzung vom 26.09.2007, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 39 v. 29.09.2007

Aufgrund des § 56 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in der Fassung vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 39) zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 25.06.2013 (GVOBl. Schl.-H. 2013, S. 275) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 122), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 72) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOB. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 72), wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 18. November 2013 folgende Verbandssatzung des Schulverbandes Nortorf erlassen:

Präambel

Die Schulverbandsversammlung kann aus weiblichen und männlichen Mitgliedern bestehen. In dieser Verbandssatzung wird - ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit – bei der Bezeichnung von Personen nur die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnungen stehen rechtlich und in uneingeschränkter Gleichwertigkeit und -berechtigung für die weibliche und die männliche Form.

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Stadt Nortorf und die Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpl bei Nortorf, Timmaspe und Warder bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen "Schulverband Nortorf" und hat seinen Sitz in Nortorf.

- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Arbeitsverhältnisse mit Beschäftigten begründen.
- (3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift "Schulverband Nortorf".

§ 2 Verbandsgebiet

Das Schulverbandsgebiet umfasst das Gemeindegebiet der Schulverbandsmitglieder.

§ 3 Aufgaben

- (1) Dem Schulverband obliegt die Bereitstellung und Unterhaltung der Schulen im Verbandsgebiet an den Schulstandorten Nortorf, Bargstedt, Emkendorf, Groß Vollstedt, Langwedel, Timmaspe, soweit sie sich in der Trägerschaft des Schulverbandes befinden, nach den Vorschriften des SchulG in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Bestehende Eigentumsverhältnisse bleiben von der im Abs. 1 genannten Regelung unberührt. Soweit der Schulverband für seine Aufgaben Schulgrundstücke, Schulgebäude und Sportanlagen benötigt, die im Eigentum seiner Mitgliedsgemeinden stehen, wird dies einzelvertraglich zwischen Schulverband und Standortgemeinde geregelt.

§ 4 Organe

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsteher.

§ 5 Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden und der Stadt Nortorf oder ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall.
- (2) Schulverbandsmitglieder über 1.300 Einwohner entsenden je volle 1.300 Einwohner einen weiteren Vertreter in die Schulverbandsversammlung. Maßgebend ist diejenige Einwohnerzahl, die bei der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen und Kreistagen nach § 7 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes galt. § 133 Abs. 2 GO gilt entsprechend.
- (3) Jeder weitere Vertreter hat einen Stellvertreter.
- (4) Die von den Schulverbandsmitgliedern in die Schulverbandsversammlung entsandten Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und unter Leitung des Vorsitzenden

zwei Stellvertretungen. Der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung ist gleichzeitig Schulverbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für ihn und die Stellvertretungen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeister entsprechend.

§ 6 Schulverbandsvorsteher

- (1) Dem Schulverbandsvorsteher obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Daneben werden dem Schulverbandsvorsteher gemäß § 10 Satz 2 GkZ i.V.m. § 27 Abs. 1 Satz 4 GO weitere Entscheidungsbefugnisse übertragen, die im Einzelnen in der dieser Satzung als Anlage beigefügten Zuständigkeitsordnung aufgeführt sind. In diese kann jeder Einsicht nehmen.
- (3) Die Geschäftsordnung trifft Bestimmungen über die ausreichende und rechtzeitige Unterrichtung der Schulverbandsversammlung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten durch den Schulverbandsvorsteher.

§ 7 Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach §§ 5 Abs. 6 und 12 Abs. 4 bis 7 GkZ, § 45 Abs.1 GO werden gebildet:

a) Finanz- und Bauausschuss

Zusammensetzung: 8 Mitglieder der Verbandsversammlung

Bei der Wahl ist zu berücksichtigen, dass sich die Besetzung des Ausschusses nach der Anzahl der jeweiligen Schulen und den Standortgemeinden richtet.

Der Ausschuss setzt sich demnach wie folgt zusammen:

3 Vertreter der Stadt Nortorf
1 Vertreter der Gemeinde Bargstedt
1 Vertreter der Gemeinde Emkendorf
1 Vertreter der Gemeinde Groß Vollstedt
1 Vertreter der Gemeinde Langwedel
1 Vertreter der Gemeinde Timmaspe

Aufgabengebiet: Vorbereitung der haushaltsrelevanten Entscheidungen der Schulverbandsversammlung; Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an den in Trägerschaft des Schulverbandes befindlichen Schulen

b) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Verbandsversammlung

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Verbandsversammlung übertragen.

§ 8 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von dem Schulverbandsvorsteher durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Schulverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Schulverbandsversammlung bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 10 Verbandsverwaltung

Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Nortorfer Land wahrgenommen.

§ 11 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband zur Deckung seines Finanzbedarfes eine Umlage. Diese soll wie folgt aufgebracht werden:
 - a) die Schulverbandsumlage für den laufenden Betrieb der Einrichtungen einschließlich der Bewirtschaftungskosten sowie die Kosten für zukünftige Schulbaulasten am Gebäude II der Gemeinschaftsschule Nortorf werden nach der Zahl der Schüler, die die in der Trägerschaft des Schulverbandes Nortorf befindlichen Schulen und Sportanlagen besuchen, auf die einzelnen Verbands-

mitglieder verteilt. Die Zahl der Schüler wird nach dem Durchschnitt der letzten drei vor dem Haushaltsjahr liegenden Schuljahre berechnet,

- b) die Schulbaulasten für die übrigen in der Trägerschaft des Schulverbandes befindlichen Schulen und Sportanlagen werden – soweit keine Übertragung des Eigentums an den Schulen an den Schulverband erfolgt – durch einzelvertragliche Regelungen mit der Standortgemeinde vereinbart,

- (2) Die Schulverbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt.

§ 13 Verträge mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung

Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung oder dem Schulverbandsvorsteher und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Schulverbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von EUR 30.000,00, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich EUR 3.000,00, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von EUR 60.000,00, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich EUR 6.000,00, hält.

§ 14 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert EUR 50.000,00, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich EUR 10.000,00 nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 6 TVöD.

§ 15 Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 12 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Zahl der Verbandsmitglieder.

§ 16 Aufnahme neuer Schulverbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Schulverbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 15 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 17 Ausscheiden von Schulverbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes

- (3) Jedes Schulverbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Schulverbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Schulverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (4) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (5) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben.

§ 18 Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Schulverbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Schulverbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

§ 19 Veröffentlichungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen bis zum 31.12.2013 durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.amt-nortorfer-land.de. Der bei Satzungen und anderen Rechtssetzungsvorhaben nach § 4 Abs. 1 S. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) erforderliche Hinweis auf die Internetbekanntmachung erfolgt im Mitteilungsblatt des Amtes Nortorfer Land. Dieses erscheint als Beilage der Nortorfer Zeitung (Wochenbeilage der Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung). Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Nr. 3 BekanntVO für das Land Schleswig-Holstein.
- (2) Satzungen des Schulverbandes Nortorf werden ab dem 01.01.2014 durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land“, erscheint freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist kostenlos an der Information der Amtsverwaltung in Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, erhältlich. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an

dem davor liegenden Werktag. Für den Fall, dass eine zusätzliche Ausgabe erscheint, wird auf das Erscheinen in der „Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung“ und der „Kieler Nachrichten“ gesondert hingewiesen.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 und 2 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1 und 2, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 20 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am 01. Dezember 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 26. September 2007 außer Kraft.

Eine Genehmigung durch den Herrn Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist gem. § 16 GkZ nicht erforderlich.

Nortorf, den 18. November 2013
Schulverband Nortorf

(Jochen Runge)
Schulverbandsvorsteher

Zuständigkeitsordnung

Gemäß § 10 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 122), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S 72) i.V.m. § 27 Abs. 1 Satz 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 72) wird nach Beschlussfassung des Schulverbandes Nortorf vom 18.11.2013 folgende Zuständigkeitsordnung für den Schulverband Nortorf erlassen:

§ 1

- (1) Dem Schulverbandsvorsteher werden folgende weiteren Entscheidungsbefugnisse übertragen:
1. Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der gesetzlichen Vergabebestimmungen,
 2. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von EUR 30.000,00,
 3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von EUR 30.000,00 nicht übersteigt,
 4. Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von EUR 30.000,00 nicht übersteigt,
 5. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von EUR 30.000,00,
 6. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins EUR 2.000,00 nicht übersteigt,
 7. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins EUR 30.000,00 nicht übersteigt,
 8. Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von EUR 5.000,00 nicht überschritten wird,
 9. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von EUR 5.000,00 nicht überschritten wird.